

60. Welche Rechtsbehelfe stehen dem Grundeigentümer gegen den Bergwerksbesitzer zu, wenn dieser die Oberfläche des Grundstückes zu Bruche baut, ohne zuvor die Grundabtretung auf dem gesetzlichen Wege erlangt zu haben?

Hessisches Berggesetz vom 28. Januar 1876 Artt. 126 flg. 141.¹

V. Civilsenat. Urtr. v. 18. November 1893 i. S. H. Rh. B. B.
(Bekl.) w. R. u. Gen. (Rl.) Rep. V. 172/93.

I. Landgericht Siegen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Kläger gründen ihre Entschädigungsansprüche auf den Art. 141 des hessischen Berggesetzes vom 28. Januar 1876. Der Beklagte setzt ihnen den Einwand entgegen, daß er die Oberfläche der Grundstücke planmäßig zu Bruch baue, und glaubt hieraus ein Entschädigungsrecht für sich herleiten zu können, das die Kläger hindere, im gegenwärtigen Prozesse ihre Entschädigungsansprüche zu verfolgen.

¹ Im wesentlichen gleichlautend mit den §§ 135 flg. 143 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865; zu vgl. Reichsgesetz vom 15. März 1881 Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 38).

Über die Klagesforderungen ist zum Teil durch Urteil vom 13. Juli 1892, unter Vorbehalt der Entscheidung über die Einrede, bereits rechtskräftig erkannt, und soweit dies nicht zutrifft, besteht über die Klagensprüche an sich kein Streit mehr. Die Entscheidung hängt daher lediglich davon ab, ob der vom Beklagten vorgeführte Einwand für erheblich zu erachten ist oder nicht.

Mit Recht hat der Berufungsrichter diesen Rechtsbehelf als unerheblich verworfen. Die Revision geht fehl, wenn sie dem Berufungsrichter vorwirft, dadurch die Artt. 126 flg. 141 des hessischen Berggesetzes verletzt zu haben. Der Bergwerksbesitzer hat die ausschließliche Befugnis, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen (Art. 43 a. a. D.). Unter Tage darf er, soweit polizeiliche Beschränkungen nicht entgegenstehen, alle Anlagen machen, die der Betrieb erfordert, ohne daß der Grundeigentümer dem widersprechen dürfte. Etwaige Beschädigungen der Oberfläche des Grundstückes berechtigen diesen nur, vom Bergwerksbesitzer Schadenersatz zu fordern (Art. 141 a. a. D.). Dagegen giebt die bergrechtliche Verleihung dem Grubenbesitzer nicht das Recht, eigenmächtig in das Eigentum an der Erdoberfläche einzugreifen und hiervon, wenn er ihrer bedarf, den Grundeigentümer auszuschließen. Ist für den Betrieb des Bergbaues die Benutzung eines fremden Grundstückes notwendig, so muß der Grundbesitzer dies, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, an den Bergwerksbesitzer abtreten. Dieser darf aber das Grundstück nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern hat, wenn nicht eine gütliche Einigung mit dem Grundbesitzer zu erzielen ist, zuvor die Abtretung nach Vorschrift der Artt. 126 flg. des Berggesetzes herbeizuführen. Bis dahin hat er sich jedes Eingriffes in das Oberflächeneigentum zu enthalten. Handelt er dem zuwider, so setzt er sich nicht nur der Eigentumsfreiheitsklage und den possessoriischen Rechtsbehelfen aus, sondern er hat auch in allen Fällen dem beschädigten Grundeigentümer das volle Interesse zu ersetzen. Auch die Klage aus Art. 141 des Berggesetzes ist dem Eigentümer hier nicht zu versagen, wenn sonst deren Voraussetzungen vorliegen. Dagegen giebt das Gesetz dem Grundbesitzer nicht das Recht, den Grubenbesitzer zur Herbeiführung des Abtretungsverfahrens zu zwingen, sondern es unterliegt lediglich dem Ermessen des Berg-

wertsbesizers, ob er von den ihm in den Artt. 126 flg. beigelegten Befugnissen Gebrauch machen will oder nicht.

Die Frage, ob dem Grubenbesitzer, der planmäßig die Erdoberfläche zu Bruche hant, ein Recht, die Abtretung zu fordern, zusteht, ist, wie Arndt (Allg. Bergges. S. 144. 146) zutreffend bemerkt, im wesentlichen eine tatsächliche. Die Beantwortung hängt davon ab, ob in einem solchen Abbaue, wie beim Tagebaue, ein unmittelbarer Eingriff in das Oberflächeneigentum oder ein unterirdischer Bergbaubetrieb zu finden ist. Im vorliegenden Falle bedarf die Frage keiner Entscheidung.

Außer Streit ist, daß bisher eine Grundabtretung nicht stattgehabt hat, der Beklagte vielmehr mit seinem hierauf gerichteten Antrage in allen Instanzen zurückgewiesen ist. Daraus ergibt sich, daß der Beklagte, wie der Berufungsrichter richtig ausführt, den Abbau, den er selbst für einen Eingriff in das Oberflächeneigentum ansieht, erst dann beginnen durfte, wenn er entweder infolge gütlicher Einigung oder infolge Abtretungsbeschlusses das Recht zur Besitzergreifung erlangt hatte. Der Beklagte hat daher, selbst wenn man das von ihm beanspruchte Enteignungsrecht anerkennen müßte, durch den vorzeitigen Abbau rechtswidrig in das Eigentum der Kläger eingegriffen und ist ihnen deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, gleichviel ob man die Klage als eine negatorische, eine aquilische oder eine aus dem Art. 141 des Berggesetzes hergeleitete anzusehen hat. — Steht dem Beklagten das Enteignungsrecht aber nicht zu, so regeln sich die erhobenen Ansprüche lediglich nach der zuletzt erwähnten Vorschrift. In allen Fällen ist hiernach der Beklagte verpflichtet, den durch das Zubruchebauen bewirkten Schaden den Klägern zu ersetzen.

Sollte es dem Beklagten später gelingen, die Abtretung herbeizuführen, so würden dadurch die vorher entstandenen Entschädigungsforderungen nicht berührt werden. Der Schätzung ist dann der Zustand der Grundstücke zu Grunde zu legen, den sie zur Zeit der Abtretung haben werden, und die Enteignungsbehörde ist, da die Beschädigung nicht eine Folge der Abtretung ist, nicht befugt, bei Feststellung der Entschädigungssumme die frühere Beschädigung zu berücksichtigen.

Vgl. Ur. des R. G.'s vom 4. April 1883, in Daubenspeck, Bergrechtliche Entsch. S. 183.

Mit Unrecht beruft sich der Beklagte auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 7. November 1885, vom 4. Mai 1887 und vom 27. Oktober 1888 (a. a. O. S. 196—203). In dem dort entschiedenen Rechtsfalle hatten sich die Parteien vertragsmäßig dahin geeinigt, daß der Grundeigentümer dem Bergwerksbesitzer die von diesem in Anspruch genommene Grundstücksoberfläche abzutreten, und der Bergwerksbesitzer jenem die festgesetzte Sicherheit zu leisten habe, wenn die unter den Parteien bestehende Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit des § 135 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes zu Gunsten des Klägers entschieden werden sollte. Eine solche Einigung liegt in dem jetzt zu entscheidenden Falle nicht vor; der Streit ist vielmehr allein nach dem Gesetze zu beurteilen.“